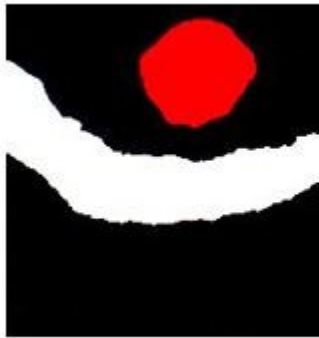




Stadt
Rottenburg
am Neckar

Förderrichtlinie der Stadt Rottenburg am Neckar Naturschutz

gültig ab 01.01.2023

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz
Marktgasse 18
72108 Rottenburg am Neckar

1 Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert auf Antrag als freiwillige Leistung Maßnahmen und Projekte, die im besonderen Maße den Zugang zum Thema Biodiversität und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen in und für die Natur unterstützen.

Die Bereiche, die schwerpunktmäßig gefördert werden, sind die Regelförderung von qualitativer und verlässlicher Kinder- und Jugendarbeit im Naturschutz sowie projektbezogene Förderungen für die Neu-/Umgestaltungen von öffentlichen Grünflächen (im Innen- und Außenbereich) im Rahmen von Natur- oder Grünpatenschaften.

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

1.1 Voraussetzungen

Der Natur- und Vogelschutzverein oder eine entsprechende Untergruppe aus sonstigen Vereinen, der/die Natur-/Grünpat*in muss:

- im Vereinsregister mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen sein,
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen.

Bei Einzel-/Privatpersonen (Natur-/Grünpat*in jedoch kein eingetragener Verein) muss:

- der Hauptwohnsitz in Rottenburg sein.

Die Antragsteller müssen angemessene Eigenleistungen erbringen (z.B. prüfbare Eigenarbeit). Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

1.2 Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

1.3 Ausnahmen

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist – politische Vereinigungen, Kirchen und kirchliche Vereinigungen, Fördervereine von Vereinen. Ebenso fallen Angebote im Rahmen einer verlässlichen Kinderbetreuung, die – analog zu Kindertageseinrichtungen – von Vereinen getragen werden, nicht unter diese Richtlinien.

Über Ausnahmen entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

1.4 Prüfungsrecht

Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

1.5 Verwendungsnachweis und Projektbericht

Die Verwendung der städtischen Förderung ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung, gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen. Dazu wird der bewilligte Antrag mit folgenden Zusätzen verwendet:

- Kurzer Sachbericht (mit Bildmaterial incl. Einverständnis zur Verwendung durch die Stadt Rottenburg am Neckar für die Öffentlichkeitsarbeit)
- Zahlenmäßiger Nachweis gegliedert in Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Gesamtaufwand)
- ehrenamtliche Leistung
- Kopie der einzelnen Ausgabebelege einschließlich Zahlungsnachweis.

2. Förderung

2.1 Regelförderung für Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Schwerpunkt dieser städtischen Förderung ist die Unterstützung von qualitativer und verlässlicher Kinder- und Jugendarbeit im Naturschutz (z.B. Natur- und Vogelschutzvereine, Obst- und Gartenbauvereine oder entsprechende Untergruppen aus sonstigen Vereinen).

Die Kinder- und Jugendförderung im Naturschutz muss im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, unter Berücksichtigung von saisonalen Angeboten, gewährleistet sein. Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Naturschutz erhält der Verein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das aktiv am regelmäßigen Angebot teilnimmt, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 15 Euro. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt.

2.2 Projektbezogene Förderung

Schwerpunkt dieser Förderung ist die Unterstützung von qualitativer und verlässlicher Neu-/Umgestaltung sowie entsprechenden regelmäßigen Pflegemaßnahmen von öffentlichen Grünflächen (im Innen- und Außenbereich) im Rahmen von Natur- oder Grünpatenschaften.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Beschaffung von Saat- und Pflanzengut mit dem Schwerpunkt heimisches und insektenfreundliches Material. Dieses ist vorab mit der Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rottenburg und ggf. mit dem Tiefbauamt der Stadt Rottenburg abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen zur Aufwertung oder Erhaltung von öffentlichen Grünflächen.

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses wird im Ermessen des Fachamtes unter Einbezug anderer möglicher Förderanträge pro Haushaltsjahr entschieden.

3. Antragstellung, Auszahlung und Zuschüsse

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks und muss bei der Stabsstelle Umwelt und Klimaschutz gestellt und eingereicht werden.

Die Antragstellung zur Förderung nach 2.1 Regelförderung für Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit muss im laufenden Jahr bis spätestens 30.10. erfolgen.

Die Antragstellung zur Förderung nach 2.2 Projektbezogene Förderung kann unterjährig erfolgen. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt und abgestimmt sein. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage von allen notwendigen Unterlagen wie z.B. Kostennachweis und die Ausführung der Maßnahme muss vom Fachamt überprüft sein.

4. Sonstige Förderung

Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Über sonstige Fördermaßnahmen, die in den Richtlinien nicht enthalten sind, kann im Einzelfall entschieden werden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit nachvollziehbaren Unterlagen einzureichen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 21.06.2022 verabschiedet und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

Rottenburg am Neckar, 21.06.2022

Stephan Neher
Oberbürgermeister